

Gesamtverteidigung und Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **157 (1991)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Armeereform»

Die Arbeitsgruppe, die vom Ausbildungschef der Armee nach der Volksabstimmung vom 26. November 1989 über die Volksinitiative für eine Schweiz ohne Armee eingesetzt worden war und unter der Leitung von **Ständerat Otto Schoch**, Herisau, stand, hat Ende November 1990 ihren **Bericht «Armeereform»** veröffentlicht. Die Kommission hatte den Auftrag, «die zur Armee geäußerte Kritik zu sichten und zu beurteilen und Reformvorschläge zu erarbeiten». Es wurden ihr gegen 750 Vorschläge aus der Bevölkerung eingereicht, die in vielen Fällen wertvolle Hinweise enthielten und die nach Möglichkeit bei der Ausarbeitung des Berichts berücksichtigt wurden. Dieser enthält eine Fülle von Empfehlungen, von denen sich die wichtigsten wie folgt zusammenfassen lassen:

Im Bereich der **Sicherheitspolitik** empfiehlt die Arbeitsgruppe die Schaffung eines Instituts für Friedens- und Konfliktforschung, die Einsetzung eines ständigen Rats für Sicherheitspolitik und regelmäßige Auseinandersetzungen der politischen Behörden mit den Ergebnissen der sicherheitspolitischen Analyse.

300 Tage allgemeine Dienstpflicht

Die allgemeine Wehrpflicht (Artikel 18, Absatz 1 der Bundesverfassung) soll durch eine allgemeine Dienstpflicht ersetzt werden, mit dem Ziel, möglichst grosse Wahlfreiheit für die Zuteilung zur Armee oder zu einem zivilen Dienst sowie identische Voraussetzungen für die Armee und für die zivilen Dienste bezüglich Dauer, Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Versicherung usw. zu schaffen; Frauen soll der freiwillige Zugang zu allen Funktionen in allen Diensten – ausser zu kombattanten Funktionen in der Armee – ermöglicht werden.

Bis zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht soll kurzfristig eine Übergangsregelung getroffen werden, indem ein ziviler Ersatzdienst auf der Grundlage des Tatbeweises eingeführt wird. Die obligatorische Dienstzeit in der Armee und

den zivilen Diensten soll auf 300 Tage beschränkt und der Abschluss der Dienstpflicht auf das 42. Altersjahr festgelegt werden.

Führungsstrukturen und Führungsstil

In den Bereich der Führung fallen die Empfehlungen, die Führungsstruktur an der Spitze der Armee zu reorganisieren und mit einer Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements die Ausbildung von der Einsatzführung klar zu trennen; gefordert werden überdies bedeutend längere Amtszeiten für die Führungsverantwortlichen an der Spitze der Armee. Der Führungsstil soll auf allen Stufen kooperativer und kommunikativer werden; im Dienstbetrieb ist vermehrt Eigenverantwortung zu fordern. Die Lehrpläne der Schulen – insbesondere der Kadernschulen und der Instruktorausbildung – sollen an die veränderten Führungsanforderungen angepasst und ein zentrales Schulungszentrum für die Führungsausbildung geschaffen werden. Überholte militärische Formen sind abzuschaffen. Die Information innerhalb der Armee und nach aussen sollte umfassend verbessert werden.

Ausbildung verbessern

Für die Ausbildung sollen mehr, für die Rüstung weniger Mittel aufgewendet und die Kompetenzen des Ausbildungschefs im Frieden und in krisenfreien Zeiten nachhaltig verstärkt werden. Die Zahl der Instruktoren soll im Verhältnis zum Ausbildungsbedarf angehoben und daneben ein **Korps von Milizausbildnern** geschaffen werden, das aus Armeegehörigen besteht, die auch im zivilen Beruf in der Ausbildung tätig sind. Empfohlen wird schliesslich die Schaffung von Ausbildungszentren, und zwar auf der Basis der vorhandenen Infrastruktur.

Die Grundausbildung in den ersten Wochen der **Rekrutenschulen** soll im Klassenverband mit professionellen Ausbildnern – Instruktoren und Milizausbildnern – erfolgen. Die abverdienenenden Kader sollen erst in der Verbandsausbildung eingesetzt werden. Bezüglich Beginn der Rekrutenschulen wird mehr Flexibilität emp-

fohlen. Die Dauer der Rekrutenschulen soll den unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnissen der einzelnen Truppengattungen angepasst und die Arbeitszeit auf das beschränkt werden, was sich auch in der zivilen Ausbildung als zweckmässig erwiesen hat. Sport soll ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung sein – auch in den Wiederholungskursen.

Für die **Wiederholungskurse** empfiehlt die Arbeitsgruppe die Einführung von standardisierten WK-Typen in allen Truppengattungen. Rhythmus und Dauer der Wiederholungskurse sollen den Ausbildungsbedürfnissen der einzelnen Truppengattungen entsprechen.

Instruktoren und Milizkader

Ein weiteres Paket von Empfehlungen befasst sich mit den Instruktoren: Das Instruktorcorps sollte in Zukunft unter zentraler Führung in der Verantwortung des Ausbildungschefs stehen. Es soll die Stelle eines Personalchefs für Instruktoren im Grad eines höheren Staboffiziers geschaffen und mit einem Personalfachmann besetzt werden. Schulkommandos sollen nur besonders geeigneten Instruktoren übertragen werden – dafür mit längerer Amtszeit. Die Besoldung soll unter Einbezug nicht nur des Dienstalters und des Grades, sondern auch der Funktion und der Leistung neu geregelt und gleichzeitig die Grund- und Weiterbildung verbessert werden.

Für das Milizkader wird empfohlen, die **Ausbildungszeiten** vom Korporal bis zum Hauptmann nachhaltig zu **reduzieren**. Die Unteroffizierschule soll zwar verlängert, dafür das Abverdienen des Korporals durch Reduktion der WK-Pflicht reduziert werden. Wachtmeister sollen keine zusätzlichen Diensttage mehr leisten müssen. Auf Spezialkurse, wie Funkführungs- und Baranoffkurse usw. soll verzichtet werden. Auch Dauer und Form der Kadervorkurse wären zu überprüfen; auf den KVK-Sonntag wäre zu verzichten. Der Lohnausgleich für Beförderungsdienste sollte verbessert werden. Nach 500 geleisteten Diensttagen sollten schliesslich Armeegehörige nicht mehr zivilschutzpflichtig werden.

Besserer Lastenausgleich

Mit Fragen des Rechtsschutzes und mit der Ausrüstung befassen sich weitere Empfehlungen: Für die Armee soll ein **Ombudsmann** eingesetzt und das Dienstreglement vereinfacht und gestrafft werden. Die **Militärgerichte** sollen durch zivile kantonale Strafgerichte ersetzt werden. Auf die Ausgangsuniform ist zu verzichten. Die Ausrüstungsbeschaffung soll zentralisiert werden. Die Anschaffungen sollten in kleineren Serien in kürzeren Abständen erfolgen.

Die **Schiesspflicht** soll auf die Jahre beschränkt werden, in denen keine Dienstleistungen absolviert werden. Zwangsmitgliedschaft in Schützenvereinen und Kostenaufgaben zu Lasten der Schiesspflichtigen sollen abgeschafft und die Schützenvereine durch den Bund entschädigt werden.

Ein letztes Kapitel des Berichts ist dem **Verhältnis von Armee und Zivilbevölkerung** gewidmet. So soll die Belastung der Zivilbevölkerung und der Umwelt durch die Armee reduziert werden. Das Vorgehen bei militärischen Bauvorhaben ist an das zivile Baubewilligungsverfahren anzupassen. Regionen, die durch die Militärpräsenz besonders belastet sind, sollen angemessen entschädigt werden.

Der Bericht «Armeereform» kann zum Preis von 5 Franken bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern, bezogen werden.

Was ist das AEB?

Im Zusammenhang mit Beschaffungskrediten des Eidgenössischen Militärdepartements tauchen immer wieder die Begriffe AEB und KREFEV auf. Es mag die Leser der ASMZ interessieren, was sich hinter diesen Begriffen verbirgt. Im folgenden sei zunächst der Begriff AEB erläutert; über KREFEV soll in der März-Nummer informiert werden.

Beim AEB (Abkürzung für «Persönliche Ausrüstung und Erneuerungsbedarf») handelt es sich um Beschaffungskredite zur Aufrechterhaltung des aktuellen materiellen Bereitschaftsgrades der Armee oder – anders

ausgedrückt – um das jährliche «Haushaltungsgeld» für die Ausrüstung der Armee.

Verbesserungen für die Schlagkraft der Armee sind grundsätzlich mit Botschaften an die Bundesversammlung in der Form von **Rüstungsprogrammen** zu beantragen. Die Abgrenzung des AEB zu den Rüstungsprogrammen ist in der Verordnung vom 25. April 1986 über die Beschaffung von Armeematerial definiert; diese bildet auch die Grundlage für die Beschaffung des über das AEB finanzierten Armeematerials.

In das Budget für die persönliche Ausrüstung und den Erneuerungsbedarf sind in der Regel aufzunehmen:

- die persönliche Ausrüstung der Armeemembern, einschliesslich ihrer Bewaffnung;
- die Ersatz- und Nachbeschaffungen von Armeematerial sowie umfassende Revisionen und Änderungen;
- Armeematerial, das erstmals beschafft wird, jedoch von finanziell nachgeordneter Bedeutung ist.

Armeematerial, das erstmals beschafft wird und dessen Typenwahl mit präjudizierenden oder anderen bedeutenden Folgewirkungen verbunden ist, sowie Vorhaben, die den finanziellen Rahmen des jährlichen Budgets für das AEB überschreiten, sind in der Regel in Rüstungsprogramme aufzunehmen.

Die Bedürfnisse für das jährliche AEB werden vom Generalstabschef ermittelt, während der Rüstungschef die technisch-industrielle Durchführbarkeit und die kommerziellen Auswirkungen beurteilt und den jährlichen Entwurf zum AEB erstellt. Dieser wird vom Rüstungsausschuss und vom Leitungstab des Departements behandelt. Aufgrund der Beschlüsse dieser Gremien bereinigt der Rüstungschef das AEB, das schliesslich vom Departementschef zu genehmigen ist. Bevor ein Beschaffungsvorhaben zur Aufnahme in das AEB beantragt wird, ist es **beschaffungsreif** zu erklären; zuständig für die Erklärung der Beschaffungsreife ist der Rüstungschef.

Das jährliche AEB, das in **15 Materialgruppen** (vom Material der verschiedenen Truppengattungen über Bekleidung und Schuhwerk bis zum Unterrichtsmaterial) eingeteilt ist, wird von der Finanzkommission der eidgenössischen Räte

geprüft und zusammen mit dem Gesamtvorschlag des **eidgenössischen Räten** jeweils in der Dezembersession zur Genehmigung unterbreitet.

Zur Finanzierung des AEB sind jährlich im Rahmen des Gesamtvorschlags des Bundes entsprechende **Verpflichtungs- und Zahlungskredite** anzubehalten. Die Höhe der jährlichen Verpflichtungskredite ist wesentlich durch die in der Finanzplanung ausgewiesenen künftigen Zahlungskredite bestimmt.

Die bewilligten AEB werden im Lauf ihrer Abwicklung von der Gruppe für Rüstungsdienste bezüglich Finanzen, Mengen, Termine sowie neue und laufende Bestellungen überwacht.

Landsturm weitgehend vom Dienst befreit

Mit der vorgesehenen Neustrukturierung der Armee in den neunziger Jahren (Projekt «Armee 95») soll das Wehrpflichtalter gesenkt und die Heeresklasse Landsturm abgeschafft werden. Nicht zuletzt aufgrund von zwei Postulaten des Nationalrats haben Bundesrat und Eidgenössisches Militärdepartement kurz vor Jahresende die Grundlagen für einen weitgehenden Verzicht auf die Dienstleistungen im Landsturm bereits im Jahr 1991 in Kraft gesetzt.

Im Jahr 1991 müssen rund 25 000 Armeemembern im Landsturm nicht mehr zu Instruktionsdiensten einrücken. Einheiten des Landsturms leisten grundsätzlich keine Instruktionsdienste mehr, und Gefreite und Soldaten, Unteroffiziere und Subalternoffiziere im Landsturm anderer Einheiten werden ebenfalls nicht mehr aufgeboden. Sie werden dadurch **nicht militärsatzpflichtig**, haben aber weiterhin die ausserdienstlichen Pflichten (Inspektions- und Meldepflicht, Behandlung der Mannschaftsausrüstung usw.) zu erfüllen.

Ausgenommen von dieser Dienstbefreiung sind die Stabsoffiziere, Hauptleute, Subalternoffiziere mit Hauptmannsfunktion und Fachoffiziere. Auch Subalternoffiziere der Mobilmachungs- und Versorgungsformationen und des AC-Labors, Ärzte und Subalternoffiziere der Abteilung

Presse und Funkspruch im Landsturm können weiterhin aufgeboden werden. Schliesslich können bei einem zwingenden Bedürfnis weitere Subalternoffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten zur Nachholung von Instruktionsdiensten einberufen werden, die sie im Landwehralter nicht geleistet oder nicht bestanden haben. Ein zwingendes Bedürfnis ist gegeben, wenn der Bedarf an Spezialisten und Kadern, an Hilfspersonal, an Sachbearbeitern im Armeestab oder an Angehörigen der Militärjustiz gedeckt werden muss.

Subalternoffiziere können gegebenenfalls zu höchstens 40, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten zu höchstens 13 Tagen aufgeboden werden. Auf Gesuch hin kann aber im Landsturm auch freiwillig Dienst geleistet werden.

Bei einer allfälligen Verschlechterung der aussenpolitischen Lage oder in Katastrophenfällen können Landsturmformationen oder einzelne Armeemembern im Landsturm wieder aufgeboden werden.

Auch im Zivilschutz: Ältere Jahrgänge von Dienstleistungen befreit

Die Zivilschutzreformen, die ab 1995 schrittweise in Kraft gesetzt werden sollen, führen bereits ab 1991 zu namhaften Änderungen. Die vom Bundesrat gutgeheissenen personellen Übergangsregelungen sehen vor, dass auf gesamtschweizerischer Ebene **ab 1992** gestaffelt auf die Mannschaftsausbildung derjenigen Jahrgänge verzichtet wird, deren Schutzdienstpflicht 1994 beendet sein wird. So werden im Jahre 1992 die 54- bis 60jährigen (Jahrgänge 1932–1938) und in den Jahren 1993 und 1994 die jeweils 51- bis 60jährigen Schutzdienstpflichtigen (Jahrgänge 1933–1942 bzw. 1934–1943) nicht mehr zu Kursen und Übungen aufgeboden. Die betroffenen Schutzdienstpflichtigen bleiben jedoch **weiterhin eingeteilt** und können jederzeit zur Hilfeleistung in Notlagen aufgeboden werden. Um die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden aufrecht zu erhalten, bleibt die

Ausbildungspflicht für das Kader unverändert in Kraft.

Den Kantonen wird zudem empfohlen, bereits ab 1991 die 57- bis 60jährigen (Jahrgänge 1931–1934) nicht mehr zur Mannschaftsausbildung aufzubieten.

Mit den Übergangsregelungen wird die Handlungsfähigkeit der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden gewährleistet, gleichzeitig aber auch genügend Ausbildungskapazität für die Ausbildung von Kadern und jüngeren Schutzdienstpflichtigen sichergestellt. Die ab 1995 vorgesehenen Strukturen der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden werden mit den personellen Übergangsregelungen nicht präjudiziert.

Totentafel Brigadier Pierre Musy, 1910–1990

Am 21. November 1990 verstarb Brigadier Pierre Musy, ehemaliger Chef der Unterabteilung Nachrichtendienst und Abwehr der Gruppe für Generalstabsdienste.

Am 25. August 1910 als Bürger von Albeuve und Fribourg geboren, durchlief der junge Pierre Musy in Fribourg das Gymnasium. Nach einigen Jahren Tätigkeit in einer Bank trat er bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges als Beamter in den Bundesdienst ein und war bei der Eidgenössischen Pferderei tätig, bis er im Jahr 1948 zur damaligen Generalstabsabteilung übertrat. Von 1951 bis 1954 war er Militärattaché in Teheran und von 1954 bis 1961 in Paris. Nach seiner Rückkehr wurde er Chef der Nachrichtensektion der Generalstabsabteilung und am 1. Oktober 1963 Chef der Unterabteilung Nachrichtendienst und Abwehr. Am 1. Oktober 1965 beförderte ihn der Bundesrat in dieser Funktion zum Brigadier.

In der Armee war Pierre Musy, der sich auch im Sport grosse Verdienste erworben hat, aus der Kavallerie hervorgegangen. Als Hauptmann kommandierte er die Dragonschwadron 5 und wurde ab 1941 zum Generalstabsoffizier ausgebildet. Später kommandierte er – im Wechsel mit Diensten in den Stäben der 2. Division und der Grenzbrigade 1 – das Fusilierbataillon 20 und das Motordragoneregiment 1. ■